

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Linguistik: Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie vom 1. Juli 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), zuletzt berichtigt am 2. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 19 S. 396) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Masterstudiengang Linguistik: Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Eine Ausarbeitung von maximal 1000 Wörtern in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden (optional).
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und deutliche sprachwissenschaftliche Anteile aufweist und/oder die für das Studium der Linguistik notwendigen wissenschaftlichen formalen oder empirischen Methoden substantiell umfasst. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Basislinguistik 1: Für Veranstaltungen aus den Bereichen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und gleichwertige Bereiche wird 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der entsprechend erzielten Einzelnote (1.0 = 10 Punkte, 1.3 = 9 Punkte, 1.7 = 8 Punkte, 2.0 = 7 Punkte, 2.3 = 6 Punkte, 2.7 = 5 Punkte, 3.0 = 4 Punkte, 3.3 = 3 Punkte, 3.7 = 2 Punkte, 4.0 = 1 Punkt). Bei mehreren vorliegenden Einzelnoten oder Modulprüfungen kann ein Mittelwert gebildet werden.	0-20
Basislinguistik 2: Für Veranstaltungen aus den Bereichen Sprachrezeption- und -produktion, Psycholinguistik, Sprachentwicklung, Spracherwerb, Sprachliche Kommunikation und gleichwertige Bereiche wird 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der entsprechend erzielten Einzelnote (1.0 = 10 Punkte, 1.3 = 9 Punkte, 1.7 = 8 Punkte, 2.0 = 7 Punkte, 2.3 = 6 Punkte, 2.7 = 5 Punkte, 3.0 = 4 Punkte, 3.3 = 3 Punkte, 3.7 = 2 Punkte, 4.0 = 1 Punkt). Bei mehreren vorliegenden Einzelnoten oder Modulprüfungen kann ein Mittelwert gebildet werden.	0-20
Methoden 1: Für Veranstaltungen aus den Bereichen grundlegender formaler, qualitativer, quantitativer Methoden wird maximal 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der erzielten Einzelnote (1.0 = 10 Punkte, 1.3 = 9 Punkte, 1.7 = 8 Punkte, 2.0 = 7 Punkte, 2.3 = 6 Punkte, 2.7 = 5 Punkte, 3.0 = 4 Punkte, 3.3 = 3 Punkte, 3.7 = 2 Punkte, 4.0 = 1 Punkt). Bei mehreren vorliegenden Einzelnoten oder Modulprüfungen kann ein Mittelwert gebildet werden	0-20

Methoden 2: Für Veranstaltungen aus den Bereichen vertiefender formaler, qualitativer, quantitativer Methoden) wird maximal 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der erzielten Einzelnote (1.0 = 10 Punkte, 1.3 = 9 Punkte, 1.7 = 8 Punkte, 2.0 = 7 Punkte, 2.3 = 6 Punkte, 2.7 = 5 Punkte, 3.0 = 4 Punkte, 3.3 = 3 Punkte, 3.7 = 2 Punkte, 4.0 = 1). Bei mehreren vorliegenden Einzelnoten oder Modulprüfungen kann ein Mittelwert gebildet werden.	0-20
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1.0 = 80, 1.3 = 72, 1.7 = 64, 2.0 = 56, 2.3 = 48, 2.7 = 40, 3.0 = 32, 3.3 = 24, 3.7 = 16, 4.0 = 8	8-80
Gesamtsumme (mindestens 90)	8-160

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. Zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren einschließlich einer etwaigen Festsetzung einer vorläufigen Abschlussnote regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird jeweils die schlechtere Bewertung als Grundlage genommen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gem. Absatz 3 nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 90 Punkte erhalten und an einer Beratung teilgenommen haben. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3, nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 90 Punkte erreichen, oder an keiner Beratung teilgenommen haben.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten führen.

4. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen	
					Benotet ¹	Unbenotet
23-LIN-Ma1	Grammatiktheorie	12		1-2	1	
23-LIN-Ma2	Empirische Linguistik	12		1-2	1	
23-LIN-Ma3	Computerlinguistische und Neurolinguistische Grundlagen	12		1-2	1	
Summe:		36			3	

¹ Es handelt sich um modulbezogene Einzelleistungen.

5. Fachliche Profile (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

5.1 Profil: "Sprache und Sprachen"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen	
					Benotet ¹	Unbenotet
23-LIN-MaTY	Sprachtypologie und Sprachvergleich	12		2-3	1	
23-LIN-MaDY	Sprachliche Dynamik	12		2-3	1	
23-LIN-MaMP1	Projektmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP2	Praktikumsmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP3	Masterarbeit und Kolloquium	24		4	1	
Individueller Ergänzungsbereich		12				
Gesamtsumme:		120			6	2

¹ Es handelt sich um modulbezogene Einzelleistungen.

5.2 Profil: "Sprache und Kommunikation"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen	
					Benotet ¹	Unbenotet
23-LIN-MaL	Interaktionslinguistik	12		2-3	1	
23-LIN-MaGA	Gesprächsanalyse	12		2-3	1	
23-LIN-MaMP1	Projektmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP2	Praktikumsmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP3	Masterarbeit und Kolloquium	24		4	1	
Individueller Ergänzungsbereich		12				
Gesamtsumme:		120			6	2

¹ Es handelt sich um modulbezogene Einzelleistungen.

5.3 Profil: "Computerlinguistik "

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen	
					Benotet ¹	Unbenotet
23-LIN-MaCL1	Computerlinguistik 1	12		2-3	1	
23-LIN-MaCL2	Computerlinguistik 2 ²	12		2-3	1	
39-Inf-MaLinMSV	Maschinelle Sprachverarbeitung ²	12		2-3	1	
23-LIN-MaMP1	Projektmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP2	Praktikumsmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP3	Masterarbeit und Kolloquium	24		4	1	
Individueller Ergänzungsbereich		12				
Gesamtsumme:		120			6	2

¹ Es handelt sich um modulbezogene Einzelleistungen.

² Es ist ein Modul zu wählen.

5.4 Profil: "Sprache und Kognition"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung	
					Benotet ¹	Unbenotet
23-LIN-MaSK1	Sprache und Interaktion	12		2-3	1	
23-LIN-MaSK2	Psycholinguistische Modellierung	12		2-3	1	
23-LIN-MaMP1	Projektmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP2	Praktikumsmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP3	Masterarbeit und Kolloquium	24		4	1	
Individueller Ergänzungsbereich		12				
Gesamtsumme:		120			6	2

¹ Es handelt sich um modulbezogene Einzelleistungen.

5.5 Profil: "Neurolinguistik"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung	
					Benotet ¹	Unbenotet
23-LIN-MaNL	Neurolinguistik	12		2-3	1	
23-LIN-MaPP	Experimentelle Phonetik & Phonologie	12		2-3	1	
23-LIN-MaMP1	Projektmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP2	Praktikumsmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP3	Masterarbeit und Kolloquium	24		4	1	
Individueller Ergänzungsbereich		12				
Gesamtsumme:		120			6	5

¹ Es handelt sich um modulbezogene Einzelleistungen.

5.6 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen	
					Benotet ¹	Unbenotet
	Zwei Module aus dem Modulpool	24		2-3	2	
23-LIN-MaMP1	Projektmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP2	Praktikumsmodul	12		3-4		1
23-LIN-MaMP3	Masterarbeit und Kolloquium	24		4	1	
Individueller Ergänzungsbereich		12				
Gesamtsumme:		120			6	2

¹ Es handelt sich um modulbezogene Einzelleistungen.

Modulpool

Nr.	Modul	LP	SWS	Einzelleistungen	
				Benotet ¹	Unbenotet
23-LIN-MaTY	Sprachtypologie und Sprachvergleich	12		1	
23-LIN-MaDY	Sprachliche Dynamik	12		1	
23-LIN-MaIL	Interaktionslinguistik	12		1	
23-LIN-MaGA	Gesprächsanalyse	12		1	
23-LIN-MaCL	Computerlinguistik 1	12		1	
23-LIN-MaCL2	Computerlinguistik 2	12		1	
39-Inf-MaLinMSV	Maschinelle Sprachverarbeitung	12		1	
23-LIN-MaSK1	Sprache und Interaktion	12		1	
23-LIN-MaSK2	Psycholinguistische Modellierung	12		1	
23-LIN-MaNL	Neurolinguistik	12		1	
23-LIN-MaPP	Experimentelle Phonetik & Phonologie	12		1	

¹ Es handelt sich um modulbezogene Einzelleistungen.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9-10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete modulbezogene und unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Bearbeitung von Übungen, die Erstellung eines Lektüre-Protokolls, eine Präsentation oder die Moderation eines Teils einer Sminarsitzung, Erstellung einer kleinen Gruppenstudie, Datenerhebungen im Feld, die Bearbeitung von Daten, kürzere Präsentationen, Diskutieren und/oder Referieren von Texten oder durch die Durchführung von Programmieraufgaben (in

Projekten). Weitere Anforderungen an die Aufgaben zu Übungszwecken werden in der Modulbeschreibung als Studienleistung näher beschrieben.

- (3) Benotete modulbezogene Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur von 90 min
 - mündliche Prüfung von 20-30 min
 - Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten.
 - Lehrportfolio von i.d.R. 30 Seiten, in welchem die Leistungen lehrveranstaltungsbegleitend gesammelt und dokumentiert werden. Die Kompetenzen der verschiedenen Lehrveranstaltungen sollten im Portfolio ineinandergreifend in einer Abschlussdokumentation beschrieben werden, d.h. die Studierenden sollen Bezüge zwischen erworbenen Methoden und theoretisch-analytischen Kenntnissen herstellen. Die Modulnote wird auf der Basis der Abschlussdokumentation (ca. 5-8 Seiten) erstellt.
 - Portfolio mit Abschlussprüfung, in welchem die Leistungen lehrveranstaltungsbegleitend gesammelt und dokumentiert werden. Das Portfolio endet mit einer mündlichen Abschlussprüfung (Dauer ca. 30 Minuten) über die Inhalte des Gesamtmoduls. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung entspricht der Modulnote.

Unbenotete Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Projektbericht im Umfang von ca. 12-15 Seiten
- Praktikumsberichts im Umfang von ca. 8-10 Seiten.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (4) In den Modulbeschreibungen werden die Einzelleistungen als Modulprüfung bezeichnet.

- (5) Regelungen zur Masterarbeit

Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen workloads von 22 LP (660 Stunden) möglich ist. Der Umfang beträgt in der Regel 70-80 Seiten. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu acht Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in 3-facher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 7 MPO Fw.

7. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Regelungen für das Zugangsverfahren (Ziffer 2) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen vom 1. September 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 19 S. 162 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang im Fach Linguistik: Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2012/13 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO für das Fach Linguistik: Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie vom 15 März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 85) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2013 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Mai 2011.

Bielefeld, den 1. Juli 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer